

RESIDENT - DRUMANDBASS - MAGAZIN

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Maßgeblich für den Vertrieb sind die allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie die Vertriebsvereinbarung. Weitere Vereinbarungen müssen schriftlich erfolgen.
2. Der Weiterverkauf der Zeitschriften(Ware) an den Endverbraucher darf frühestens mit dem festgesetzten Erscheinungsdatum beginnen.
3. Die Preise gegenüber dem Endverbraucher werden vom Verleger festgelegt (siehe Aufdruck auf der Titelseite der Zeitschrift). Preisänderungen sind mit jeder Auflage möglich. Diese sind vom Vertriebspartner auf jeden Fall einzuhalten.
4. Vertriebspartner, welche als Zwischenhändler fungieren, haben dafür Sorge zu tragen, dass seine Kunden die entsprechenden Verpflichtungen gegenüber dem Endverbraucher einhalten.
5. Für den Inhalt der Zeitschrift sind der Verleger bzw. dessen Inserenten verantwortlich. Der Vertriebspartner ist nicht verpflichtet, die Zeitschrift auf Rechtmäßigkeit des Inhalts, Verletzung von Urheberrechten o.ä. zu überprüfen.
6. Der Verleger behält sich das Recht vor, von der Lieferung bereits bestätigter Aufträge aus technischen oder sonstigen Gründen ohne jegliche Ersatzansprüche des Vertriebspartners zurückzutreten.
7. Das Erscheinungsintervall kann vom Verlag jederzeit geändert werden.
8. Der Verleger liefert die Ware dem Vertriebspartner frei Haus. Für verspätete Zustellungen übernimmt der Verleger keinerlei Haftung.
9. Reklamationen zur Lieferung müssen schriftlich binnen 7 Tagen nach Empfang der Ware beim Verleger angezeigt werden (bei Briefsendungen gilt der Poststempel). Liegt eindeutig ein Verschulden seitens des Verlegers vor, dann wird die mangelhafte Ware bei der Abrechnung berücksichtigt. Zu spät eingehende Reklamationen werden nicht bearbeitet.
10. Der Vertriebspartner verpflichtet sich der sorgfältigen Buchführung über den Verkauf der Ware. Die Anzahl der verkauften Exemplare muss dem Verleger auf Verlangen mitgeteilt werden.
11. Ein Remissionsrecht muss schriftlich vereinbart werden. Die Art der Remission (Kopf- oder Ganzheft) wird vom Verlag festgesetzt und kann jederzeit geändert werden. Im Fall einer Ganzheftremission werden mangelhafte Remittenden nicht akzeptiert und dem Vertriebspartner zur Gänze verrechnet.
12. gilt nur, wenn die Vertriebsvereinbarung eine Versandremission vorsieht: Für die Durchführung sowie die Gefahrenhaftung der Rücklieferung ist der Vertriebspartner zuständig. Die Remittenden werden nur während des vom Verleger festgesetzten Zeitraums zurückgenommen. Zu spät eingetroffene Remittenden werden vom Verleger zu Lasten des Vertriebspartners zurückgesandt und zur Gänze verrechnet. Auf der Rechnung wird dem Vertriebspartner ein Betrag entsprechend dem kostengünstigsten Versand exkl.MWSt. gutgeschrieben, allerdings darf der Rechnungsendbetrag exkl. aller Abgaben dadurch nicht negativ werden.
13. Die gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung im Eigentum des Verlegers. Der Vertriebspartner darf die Waren jedoch im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebs weiterveräußern. Im Fall der Weiterveräußerung tritt die entstehende Forderung an die Stelle der Ware. Sie ist im Voraus an den Verlag zur Sicherung seiner Forderung abgetreten und hiermit vom Verleger angenommen.
14. Der Verleger behält sich das Recht vor, die Provisionsspannen jederzeit zu ändern. Bereits bestätigte Aufträge sind von der Änderung der Aufträge nicht betroffen.
15. Das Zahlungsziel beträgt 7 Tage nach Rechnungsdatum netto; Die Bezahlung muss in Euro entweder in Bar oder per Überweisung auf das vom Verleger angegebene Konto erfolgen. Eventuelle Wechselkursrisiken trägt der Vertriebspartner.
16. Ein Zahlungsverzug wird mit Verzugszinsen in Höhe von 8% p. a. plus dem tagesgültigen EZB-Leitzinssatz verrechnet. Der Verleger behält sich das Recht vor, weitere Lieferungen zurückzuhalten, wenn der Vertriebspartner mit der Bezahlung älterer Waren im Zahlungsverzug steht.
17. Sollten einzelne Bestimmungen der AGBs unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit anderer Bestimmungen aufrecht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihrem Sinn und Zweck am nächsten kommt.
18. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Es ist österreichisches materielles Recht anzuwenden.

Stand: April 2006.